

1. Änderungssatzung zur Abgabensatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Konzell (nachfolgend stets "die Gemeinde" genannt) erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1992 (GVBl. S. 216) folgende Abgabensatzung betr. Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen:

§ 1

§ 7 Sonstige Gebühren der Abgabensatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen vom 12.02.2003 erhält folgende Fassung:

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche Berechnung im Einzelfall nach § 2 Abs. 5
 - a) während der Ruhefrist
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist
2. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof
Berechnung im Einzelfall nach § 2 Abs. 5
 - a) während der Ruhefrist
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist
3. Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern beträgt **0 €.**
4. Die Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen beträgt **25 €.**
5. Die Gebühr für die Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts beträgt **10 €.**
6. Die Gebühr für die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof beträgt **0 €.**

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobenes Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konzell, den 08.06.2005
Gemeinde Konzell



Michael Kienberger
1. Bürgermeister

